

Pressemitteilung

vom 28.12.2022

Feuerwerkskörper

Silvesterfeuerwerk: Stübgen und Nonnemacher bitten um besonnenen Umgang

Verkauf beginnt am 29. Dezember

Potsdam – Innenminister **Michael Stübgen** und Gesundheits- und Verbraucherschutzministerin **Ursula Nonnemacher** rufen gemeinsam zur Vorsicht beim Umgang mit Silvesterfeuerwerk auf. Der diesjährige Verkauf findet am 29., 30. und 31. Dezember statt. An diesen drei Tagen können pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, wie Böller, Raketen, Feuerwerksbatterien gekauft werden.

Minister Stübgen: *„Silvester soll Spaß machen und nicht ins Krankenhaus führen. Deshalb kann ich vor dem Abbrennen nicht zugelassener oder selbstgebauter Feuerwerkskörper nur nachdrücklich warnen. Das kann zu schweren körperlichen Schäden bis hin zum Tod führen. Auch sind die Einfuhr und der Handel von nicht zugelassener Pyrotechnik in Deutschland verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet. Deshalb meine Bitte: Gehen Sie verantwortungsvoll mit Böllern und Raketen um. Bringen Sie sich selbst und andere nicht in Gefahr. Ich wünsche allen Brandenburgerinnen und Brandenburgern einen guten Start ins neue Jahr.“*

Ministerin Nonnemacher: *„Die Belastung der Krankenhäuser und Rettungsdienste ist bereits sehr groß. Eine zurückhaltende und vorsichtige Verwendung von Silvesterfeuerwerk leistet daher einen sehr wichtigen Beitrag, die Situation im Gesundheitswesen nicht zusätzlich zu verschärfen. Alle sollten damit verantwortungsvoll umgehen und gegenseitig Rücksicht nehmen. Für den Handel gilt, dass der Verkauf von Raketen und Böllern nur innerhalb von Verkaufsräumen und unter Aufsicht erlaubt ist. Beim Kauf ist darauf zu achten, dass die Feuerwerkskörper mit dem CE-Zeichen und einer Registrierungsnummer gekennzeichnet sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit werden auch in diesem Jahr wieder landesweit umfangreiche Kontrollen beim Verkauf von Pyrotechnik durchführen. Die Sicherheit hat hier oberste Priorität. Denn wir wollen, dass alle Menschen ein friedliches Silvesterfest erleben und gesund ins neue Jahr kommen.“*

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13 • 14467 Potsdam

Pressesprecher: Martin Burmeister • Tel.: +49 (331) 866-2060

Internet: www.mik.brandenburg.de • E-Mail: presse@mik.brandenburg.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 • 14467 Potsdam

Pressesprecher: Gabriel Hesse • Tel.: (0331) 866 5040

Internet: www.msgiv.brandenburg.de • E-Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

Für den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gelten strenge Sicherheitsbestimmungen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen nicht im Freien oder aus einem Kiosk heraus verkauft werden. Sie dürfen auch nicht an Jugendliche unter 18 Jahren überlassen werden. Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk ist nur am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt. Verboten ist das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altenheimen, Reet- und Fachwerkhäusern sowie Tankstellen.

Hinweise zur Verwendung von Schallerzeugern

Auch in diesem Jahr muss wieder mit dem Verkauf von Schallerzeugern, sogenannte Sound-Emittern, der Kategorie P 1 als Feuerwerkskörper gerechnet werden. Das Design dieser Schallerzeuger und deren Verpackung suggerieren dem Endverbraucher, dass es sich bei diesen Produkten um gewöhnliche Feuerwerkskörper handelt. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P 1 dienen jedoch nicht zu Vergnügungszwecken, sondern werden beispielsweise zur Abwehr von Tieren oder als akustische Notsignale verwendet. Das Abbrennen von diesen Schallerzeugern sowie anderen Produkten der Kategorie P 1 ist wegen der extremen Schallentwicklung (bis über 140 dB) und der hohen Explosivstoffmenge nur für den vorbestimmten Zweck und unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Gehörschutz und erweiterter Sicherheitsabstand) erlaubt.

Wichtige Hinweise beim Umgang mit den Feuerwerkskörpern:

Wer Feuerwerkskörper kauft, muss auch für die sichere Aufbewahrung sorgen. Niemals Feuerwerkskörper in bewohnten Räumen aufbewahren und auf keinen Fall Anzündmittel und Feuerwerkskörper zusammen lagern. Das Feuerwerk muss vor dem möglichen Zugriff von Minderjährigen geschützt aufbewahrt werden. Bitte beachten Sie außerdem:

- Rechtzeitig sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore schließen.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Nur geprüfte Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 verwenden.
- Vor dem Abbrennen des Feuerwerks die Gebrauchsanweisung lesen und beachten.
- Feuerwerk nicht in der Nähe von Tankstellen, Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altenheimen, Fachwerkhäusern und Gebäuden zünden, die mit Reet gedeckt sind.
- Für den Notfall Löschmittel bereithalten (Eimer mit Wasser, besser Feuerlöscher).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Beim Abbrennen von Tischfeuerwerk bedenken, dass Silvesterdekoration in der Regel brennbar ist.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden legen und dann zünden.

- Raketen senkrecht in Getränkekästen mit leeren Glasflaschen oder Ähnlichem stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen, „Fehlzünder“ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals eigene Böller basteln, Feuerwerkskörper manipulieren oder illegale Böller verwenden.
- Schützen Sie sich insbesondere auf öffentlichen Plätzen gegen schädliche Lärmeinwirkungen (Knalltraumata) durch Gehörschutz.

* * *

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Pressesprecher

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz**

Pressesprecher